

Absender:

Name , Vorname(n) Jagdäusübungsberectigte(r)

Ort, Datum

Straße

PLZ, Wohnort

Kreis Lippe
Der Landrat
Team 320.1 - Untere Jagd- und Fischereibehörde -
Felix - Fechenbach - Str. 5
32756 Detmold

E-Mail: jagdbehoerde@kreis-lippe.de

Anzeige von Kirrungen im _____
(Jagdbezirk)

Die Einrichtung folgender Kirrungen wird angezeigt:

Nr.	Gemarkung	Lage Flur/Flurstück oder Karte	Einverständniserklärungen	
			Unterschrift Grundeigentümer/in	WGS84 Koordinatensystem nach Längen- und Breitengrad
1				
2				
3				
4				
5				
6				

Der Wegfall folgender Kirrungen wird angezeigt:

1		
2		
3		
4		
5		

Die angezeigten Kirrungen liegen n i c h t in einem nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG genannten Biotop.

Unterschrift Jagdäusübungsberectigte(r)/Bevollmächtigte(r)*

Unterschrift Jagdäusübungsberectigte(r)/Bevollmächtigte(r)*

Unterschrift Jagdäusübungsberectigte(r)/Bevollmächtigte(r)*

weitere Unterschriften s. Rückseite

*** Ist für eine Pächtergemeinschaft kein(e) Bevollmächtigte(r) bestellt, sind die Unterschriften aller Jagdäusübungsberectigten erforderlich!**

MERKBLATT

(Auszug) Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes
(Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) nach § 2, § 21, § 27, § 28, § 30, § 31,
§ 35, § 40, § 41, § 42, § 43 und § 46 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV.
NRW. S. 448), in Kraft getreten am 29. Mai 2015.

Bejagung, Fütterung und KIRRUNG von Wild

§ 27 Verbote

(1) Verboten ist,

1. Schalenwild außer Schwarzwild an Lockfütterungen (KIRRungen) zu erlegen,
2. Schalenwild in einem Umkreis von 400 Metern von Fütterungen zu erlegen.

(2) Über die Beschränkungen des § 25 Absatz 2 Sätze 1 und 4 LJG-NRW hinaus ist verboten,

1. Schalenwild außer Schwarzwild durch Ausbringen von Futter- oder KIRRMitteln anzulocken (kirren),
2. Schwarzwild zu füttern, außer nach Feststellung einer Notzeit durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und Genehmigung durch die zuständige Veterinärbehörde,
3. Schwarzwild in anderer Weise als in § 28 dieser Verordnung festgelegt zu kirren oder zu füttern,
4. Rehwild außerhalb von Notzeiten zu füttern; hiervon ausgenommen ist die Gewöhnungsfütterung mit kräuterreichem Grasheu,
5. Futter- oder KIRRMittel in Gewässer einzubringen oder in Uferbereichen auszubringen,
6. zur Fütterung von Schalenwild außer Schwarzwild andere Futtermittel als Heu oder Anwelksilage zu verwenden,
7. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder Futtermittelzusatzstoffe an Wild zu verabreichen, soweit dies nicht behördlich angeordnet, veranlasst oder genehmigt worden ist; hiervon ausgenommen sind Stoffe, die ausschließlich als Silierhilfe eingesetzt werden,
8. tierische Fette und tierisches Eiweiß sowie Futtermittel, die diese Stoffe enthalten, an Wild zu verfüttern oder als KIRRMittel einzusetzen,
9. Wildäcker (landwirtschaftlich bearbeitete Flächen mit jährlicher Neubestellung) im Wald anzulegen.

§ 28 KIRRUNG und Fütterung von Schwarzwild

(1) Die KIRRUNG von Schwarzwild ist nur zulässig, wenn

1. im Jagdbezirk oder -revier nicht mehr als eine KIRrstelle je angefangene 100 Hektar bejagbarer Fläche angelegt wird,
2. keine Fütterungs- oder KIRreinrichtungen verwendet werden,
3. als KIRRMittel ausschließlich Getreide einschließlich Mais ausgebracht wird,
4. die Menge des KIRRMittels zu jedem Zeitpunkt nicht mehr als einen halben Liter je KIRrstelle beträgt,
5. das Ausbringen des KIRRMittels von Hand erfolgt,

6. das Kirmittel in den Boden eingebracht oder mit bodenständigem Material so abgedeckt wird, dass die Aufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist, und
7. die Kirrstellen der unteren Jagdbehörde unter Beifügung eines Lageplanes im Maßstab von 1:5 000 oder 1:10 000 und im WGS 84 Koordinatensystem nach Längen- und Breitengrad jeweils in Grad und Bogenminuten mit drei Dezimalstellen vorher angezeigt worden sind.

(2) Die Fütterung von Schwarzwild in Notzeiten nach § 27 Absatz 2 Nummer 2 dieser Verordnung ist nur zulässig, wenn die Futteraufnahme durch anderes Schalenwild ausgeschlossen ist. § 25 Absatz 2 Satz 2 LJG-NRW bleibt unberührt.

(3) Die oberste Jagdbehörde kann für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder der Wildhege die KIRRUNG einschränken.

**Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten
nach Art. 13, 14 DSGVO**

- **Verantwortlich für die Datenerhebung ist:**
Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold
- **Zweck der Datenverarbeitung**
Bearbeitung jagdrechtlicher Anträge und Vorgänge sowie wildschutzrechtlicher Anträge und Vorgänge
- **Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**
Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit Bundesjagdgesetz (BJagdG), Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW), Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW), Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV)
- **Empfänger der Daten**
Personen/Stellen, die die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des o. g. Zwecks benötigen
- **Datenquelle**
Personen/Stellen, von denen die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des o. g. Zwecks benötigt werden
- **Dauer der Datenspeicherung**
entsprechend gesetzlicher Regelungen
- **Ihre Rechte:**
 - **Auskunft** über die erhobenen Daten, sofern Ihr Ersuchen hinreichend präzise ist
 - **Berichtigung** unrichtig oder unrichtiger gewordener Daten
 - **Löschung** („Recht auf Vergessenwerden“)
 - **Einschränkung** der Verarbeitung
 - **Widerspruch** gegen die Verarbeitung
 - Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung (s.o.) erfolgt, ist ein jederzeitiger **Widerruf der Einwilligung** mit Wirkung für die Zukunft möglich.
 - **Beschwerde** bei der Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW)
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel. 0211/38424-0, Fax: -10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de; Internet: www.ldi.nrw.de
- **Kontakt Daten behördlicher Datenschutzbeauftragter**
E-Mail: datenschutz@kreis-lippe.de; Tel. 05231-624860, Fax: -630118347